



FAQ Transparenz bei der Politikfinanzierung

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Offenlegungspflichten von politischen Parteien und Parteilosen.....	3
3	Offenlegungspflichten von Kampagnenführenden	3
4	Meldung.....	4
5	Kontrolle.....	5
6	Veröffentlichung	6
7	Rückerstattung von anonymen Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland	6
8	Strafbestimmungen	7
9	Verhältnis des Bundesgesetzes zur kantonalen Gesetzgebung	7

1 Allgemeines

1.1 Warum wird die Transparenz bei der Politikfinanzierung geregelt?

Am 10. Oktober 2017 wurde die Volksinitiative "Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung" (Transparenz-Initiative) eingereicht. Diese verlangte, dass der Bund Vorschriften zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen auf Bundesebene erlässt. Das Parlament verabschiedete am 18. Juni 2021 einen indirekten Gegenvorschlag zur Transparenz-Initiative. Diese wurde in der Folge zurückgezogen. Beim indirekten Gegenvorschlag handelt es sich um neue Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen, die im Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) geregelt werden.

Mit den neuen Transparenzregeln wird die freie Meinungsbildung und damit die Demokratie gestärkt: Künftig können sich Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darüber informieren, wer mit welchen Mitteln Wahl- und Abstimmungskampagnen finanziert.

1.2. Wo ist die Transparenz bei der Politikfinanzierung geregelt?

Die Pflichten zur Offenlegung der Politikfinanzierung sind im revidierten Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) und die entsprechende Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi) geregelt.

1.3 Wer hat eine Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung?

Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung haben in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien und parteilose Mitglieder des eidgenössischen Parlaments sowie Kampagnenführende bei eidgenössischen Abstimmungen und bei Wahlen in den National- und Ständerat.

1.4 Gegenüber wem muss die Finanzierung offengelegt werden?

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) nimmt die Meldungen entgegen und kontrolliert diese gemäss den gesetzlichen Grundlagen, bevor die Angaben auf der Internetseite der EFK veröffentlicht werden. Die budgetierten Kosten stehen dort allen interessierten Personen spätestens 30 Tage vor der Wahl oder Abstimmung zur Verfügung, die Schlussrechnung ist spätestens 75 Tage nach der Wahl oder Abstimmung einsehbar.

1.5 Ab wann gelten die Offenlegungspflichten?

Die Offenlegungspflichten bei der Politikfinanzierung für die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien gelten ab dem 1. Januar 2023 für das Kalenderjahr 2023. Jene für Kampagnen zu den Wahlen in den National- oder Ständerat gelten bereits ab dem Tag des Inkrafttretens bzw. dem 23. Oktober 2022 und werden erstmals im Hinblick auf die Nationalratswahlen am 22. Oktober 2023 angewendet. Die budgetierten Einnahmen sind für die Öffentlichkeit spätestens 30 Tage vor der Wahl einsehbar, die Schlussrechnung wird spätestens 75 Tage nach der Wahl veröffentlicht. Die Offenlegungspflicht bei Abstimmungskampagnen gilt ab dem 4. März 2023 im Hinblick auf Kampagnen zur eidgenössischen Abstimmung vom 3. März 2024. Die budgetierten Einnahmen sind für die Öffentlichkeit spätestens 30 Tage vor der Abstimmung einsehbar, die Schlussrechnung wird spätestens 75 Tage nach der Abstimmung veröffentlicht.

2 Offenlegungspflichten von politischen Parteien und Parteilosen

2.1 Was müssen politische Parteien und Parteilose melden?

2.1.1 Politische Parteien müssen jährlich für das vorhergehende Kalenderjahr (Art. 76b Absatz 1 und 2 BPR) melden:

- a. sämtliche Einnahmen
- b. alle finanziellen und nichtfinanziellen Zuwendungen im Wert von über 15 000 Franken pro Zuwenderin bzw. Zuwender und Jahr.
- c. sämtliche Beiträge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, insbesondere der Bundesratsmitglieder, der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts sowie der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte.

2.2.2 Parteilose Mitglieder müssen melden (Art. 76b Absatz 3 BPR):

Parteilose Mitglieder müssen alle monetären und nichtmonetären Zuwendungen offenlegen, wenn diese 15 000 Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Jahr überschreiten.

2.2 Welche Fristen sind zu beachten?

Politische Parteien und parteilose Mitglieder der Bundesversammlung müssen ihre Angaben zu den Einnahmen und Zuwendungen während des vorhergehenden Kalenderjahrs jeweils bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres bei der EFK melden.

3 Offenlegungspflichten von Kampagnenführenden

3.1 Was ist mit Kampagnenführung gemeint?

Unter Kampagnenführung ist die Planung und Durchführung von Aktivitäten zu verstehen, die eine Wahl in die eidgenössischen Räte oder eine eidgenössische Abstimmung unmittelbar beeinflussen. Eine ausschliesslich monetäre Zuwendung an eine Kampagne fällt nicht darunter.

3.2 Unter welchen Umständen müssen Kampagnenführende ihre Finanzierung offenlegen?

Kampagnenführende müssen die Finanzierung der Kampagne offenlegen, wenn die Aufwendungen mehr als 50 000 Franken betragen.

3.3 Was müssen Kampagnenführende offenlegen?

Überschreiten die Aufwendungen für eine Kampagne 50 000 Franken, sind die Kampagnenführenden verpflichtet, die budgetierten Einnahmen sowie monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen von mehr als 15 000 Franken zu melden. Mehrere, über das Jahr verteilte Zuwendungen derselben Urheberin oder desselben Urhebers pro Partei oder Kampagne werden dabei zusammengerechnet. Ein Auszug aus der Buchhaltung mit einem Bankauszug oder eine

Bestätigung der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung sind beizulegen. Nach Abschluss der Kampagne muss die Schlussrechnung offengelegt werden.

3.4 Welche Fristen sind zu beachten?

Bei Abstimmungen sowie bei Wahlen in den Nationalrat sind die budgetierten Einnahmen sowie die monetären und nichtmonetären Zuwendungen jeweils 45 Tage vor der Abstimmung oder Wahl zu melden. Die Schlussrechnung über die Einnahmen muss 60 Tage nach der Abstimmung oder der Wahl eingereicht werden.

Weil es sich um kantonale Wahlen handelt, gelten bei Wahlen in den Ständerat nach dem Willen des Gesetzgebers andere Regeln: Kandidierende für den Ständerat haben vor der Wahl keine Offenlegungspflichten. Die gewählten Ständerätinnen und Ständeräte müssen hingegen die Schlussrechnung über die Einnahmen und die monetären und nichtmonetären Zuwendungen über 15 000 Franken einreichen. Die Frist für diese Meldung an die EFK läuft 30 Tage nach Amtsantritt ab.

3.5 Was bedeutet gemeinsame Kampagnenführung?

Eine gemeinsame Kampagnenführung liegt vor, wenn verschiedene natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften Aktivitäten mit demselben Ziel ausüben: Sie müssen die Kampagne gemeinsam planen und gemeinsam in der Öffentlichkeit auftreten (art. 5 Abs. 1 VPof). Werden ausschliesslich Absprachen zum Vorgehen bei der Kampagnenführung getroffen, ohne dass gemeinsame Aktivitäten stattfinden, gelten die Regeln der gemeinsamen Kampagnenführung nicht. Es braucht eine gewisse Intensität und Kontinuität der gemeinsamen Aktivitäten, um das gewünschte Wahl- oder Abstimmungsergebnis zu beeinflussen (z.B. gemeinsame Plakate, gemeinsames Logo, inhaltliche Einheit, konkrete Einsatzplanung, Zusammenwirken, usw.). Dies bedingt zumindest Absprachen und eine Organisationsstruktur. Liegt eine gemeinsame Kampagnenführung vor, werden die Zuwendungen und Aufwendungen der Akteurinnen und Akteure zusammengerechnet. Kommt dabei ein höherer Betrag als 50 000 Franken heraus, müssen die Angaben (budgetierte Einnahmen und Schlussrechnung) gemeinsam eingereicht werden (Art. 76c Abs. 4 BPR).

4 Meldung

4.1 Wer ist für die Entgegennahme, Kontrolle und Veröffentlichung zuständig?

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) ist zuständig für die Entgegennahme der Meldungen und für deren Kontrolle und Veröffentlichung. Dazu betreibt die EFK ein elektronisches Register und stellt Formulare zur Verfügung. Die Unterlagen sind grundsätzlich digital einzureichen, in Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig.

4.2 Wer ist für die Meldung verantwortlich?

Die politischen Akteurinnen und Akteure melden der EFK rechtzeitig und unaufgefordert die notwendigen Informationen.

4.3 Welche Angaben muss eine Meldung enthalten?

Die Meldungen enthalten:

- a. Name, Vorname, Adresse und Wohnsitzgemeinde oder Firmenname und Geschäftssitz der politischen Akteurinnen und Akteure;
- b. den Gesamtbetrag der Einnahmen;
- c. die Einnahmen durch monetäre Zuwendungen über 15 000 Fr. sowie die Identität der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung;
- d. den Wert der Einnahmen nichtmonetärer Zuwendungen über 15 000 Fr. sowie die Identität der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung;
- e. die Einnahmen durch Veranstaltungen;
- f. die Einnahmen durch den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen;
- g. bei politischen Parteien:
 1. die Einnahmen durch Mitgliederbeiträge;
 2. die Einnahmen durch Mandatsbeiträge der gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf Bundesebene sowie der von der Bundesversammlung gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger;
- h. bei Kampagnen: die monetären Eigenmittel;
- i. bei Kampagnen: welche Kandidierenden oder welches Abstimmungsergebnis mit den Aufwendungen unterstützt werden soll.

4.4 Was fällt unter Einnahmen?

Als Einnahmen gelten einmalige oder wiederkehrende Zuflüsse in Form von Geld oder Sachwerten, unentgeltliche oder unter dem marktüblichen Preis bezogene Dienstleistungen, die der Dienstleistungserbringende üblicherweise kommerziell anbietet, sowie monetäre Eigenmittel, welche die Kampagnenführenden in eine Kampagne einbringen.

4.5 Was sind monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen?

Monetäre Zuwendungen sind finanzielle Vorteile in Form von Bargeld, Banküberweisung, einer Schuldübernahme oder eines Schulderlasses; nichtmonetäre Zuwendungen sind hingegen unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Preis erbrachte Sachwerte und Dienstleistungen.

5 Kontrolle

5.1 Wie kontrolliert die EFK die gemeldeten Informationen?

Die EFK kontrolliert, ob die notwendigen Informationen vollständig und fristgerecht eingereicht wurden (formelle Kontrollen gemäss Art. 76e Abs. 1 BPR, Art. 11 VPofi). Sie führt stichprobeweise Kontrollen über die Korrektheit der Angaben durch (materielle Kontrollen gemäss Art. 76e Abs. 1 Satz 2 BPR, Art. 12 VPofi). Die Kontrollen können nach Absprache mit den politischen Akteurinnen und Akteure auch vor Ort stattfinden. Werden die Angaben und Dokumente nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereicht, setzt die EFK eine Frist zur Nachmeldung. Werden die Angaben und Dokumente nicht innert der angesetzten Frist nachgeliefert, ist die EFK verpflichtet, allfällige Straftaten bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

6 Veröffentlichung

6.1 Wer ist für die Richtigkeit der veröffentlichten Angaben und Dokumente zuständig?

Für die Richtigkeit der Angaben sind die politischen Akteurinnen und Akteure verantwortlich. Die EFK kann bei der Veröffentlichung darauf hinweisen, dass sie die Richtigkeit der veröffentlichten Angaben nicht gewährleistet (Art. 15 Abs. 1 VPofI).

Die eingereichten Angaben und Dokumente werden auch dann veröffentlicht, wenn ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Offenlegungspflichten besteht und ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Liegt ein rechtskräftiges Strafurteil vor, so bringt die EFK bei den entsprechenden Angaben und Dokumenten einen kommentarlosen Hinweis auf dieses Urteil an. Bis zum Urteil gilt die Unschuldsvermutung.

6.2 Wann werden die Angaben und Dokumente veröffentlicht?

- Die EFK publiziert die Angaben der politischen Parteien und parteilosen Mitgliedern der Bundesversammlung jeweils spätestens am 31. August.
- Die Meldungen im Zusammenhang mit Abstimmungen sowie Wahlen in den National- und Ständerat werden 15 Tage nach deren Eingang bei der EFK veröffentlicht.

6.3 Wie lange werden die Angaben und Dokumente aufbewahrt?

Die Angaben und Dokumente sind während fünf Jahren bei der EFK und später im Bundesarchiv öffentlich einsehbar.

7 Rückerstattung von anonymen Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland

7.1 Dürfen anonyme Zuwendungen angenommen werden?

Politische Akteurinnen und Akteure dürfen keine anonymen Zuwendungen annehmen. Wenn die Herkunft ermittelt werden kann, sind die Zuwendungen innert 30 Tagen zurückzuerstatten, es sei denn, die dann identifizierte natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft ist damit einverstanden, die Zuwendung mit einem Beleg gemäss Art. 10 VPofI offenzulegen. Ansonsten ist die EFK innert 5 Tagen nach Ablauf der 30-tägigen Frist zu informieren und die Zuwendung dem Bund abzuliefern. Ausnahmen gelten für Ständeratswahlen.

7.2 Dürfen Zuwendungen aus dem Ausland angenommen werden?

Politischen Akteurinnen und Akteuren ist es verboten, Zuwendungen aus dem Ausland anzunehmen. Damit soll die ausländische Einflussnahme auf die Schweizer Politik verhindert werden. Ausnahmen gelten für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie für Ständeratswahlen.

8 Strafbestimmungen

8.1 Welche Sanktionen sind bei Zuwiderhandlungen gegen die Offenlegungspflichten und die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig erhaltener Zuwendungen vorgesehen?

Bei vorsätzlicher Verletzung der Offenlegungspflichten sowie bei Verletzung der Pflichten in Zusammenhang mit anonymen Zuwendungen sowie Zuwendungen aus dem Ausland drohen gemäss Gesetz (Art. 76j BPR) Bussen bis zu 40 000 Franken. Die Meldung falscher Angaben kann auch andere Straftatbestände erfüllen, etwa Urkundenfälschung. Eine Sanktion kann nur durch ein Gericht ausgesprochen werden.

9 Verhältnis des Bundesgesetzes zur kantonalen Gesetzgebung

9.1 Dürfen die Kantone weitergehende Regeln zur Transparenz bei der Politikfinanzierung erlassen?

Den Kantonen bleibt es vorbehalten, bei der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene weitergehende Transparenzregeln zu erlassen.